

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0114/2016</b>
Auskunft erteilt:	Herr Runge
Ruf:	492 61 86
E-Mail:	Runge@stadt-muenster.de
Datum:	05.02.2016

Betrifft

Radverkehr fördern, überflüssige Radfahrer-Ampeln abschalten

Beratungsfolge

25.02.2016 Bezirksvertretung Münster-Hiltrup

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. An der Fußgängerampel Hammer Straße / Alte Reitbahn werden bauliche Optimierungen zugunsten der stadtauswärtigen Radfahrer im Zusammenhang mit dem Projekt Sportpark Berg Fidel vorgenommen.
2. Der Antrag A-H/0002/2015 der CDU-Fraktion in der BV-Hiltrup ist mit dieser Vorlage erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

**Begründung:**

Mit dem Antrag A-H/0002/2015 (Anlage 1) wird angeregt, den Radverkehr zu fördern und überflüssige Radfahrer-Ampeln abzuschalten. Für die Fußgängerampel Hammer Str./Alte Reitbahn wird ein Umbau angeregt.

An der Fußgängerampel Hammer Str./Alte Reitbahn sind in der stadtein- und stadtauswärtigen Fahrtrichtung zwei unterschiedliche Regelungen realisiert. In der stadteinwärtigen Fahrtrichtung werden die Radfahrer außerhalb der Ampelregelung geführt, da zwischen der Fahrbahn und dem Radweg eine ca. 4 m tiefe Auftrittfläche für die querenden Fußgänger/Radfahrer vorhanden ist. In der stadtauswärtigen Fahrtrichtung hingegen verläuft der Radweg unmittelbar neben der Fahrbahn. Hier müssen Radfahrer die Fußgängerampel beachten und bei Rotlicht anhalten.

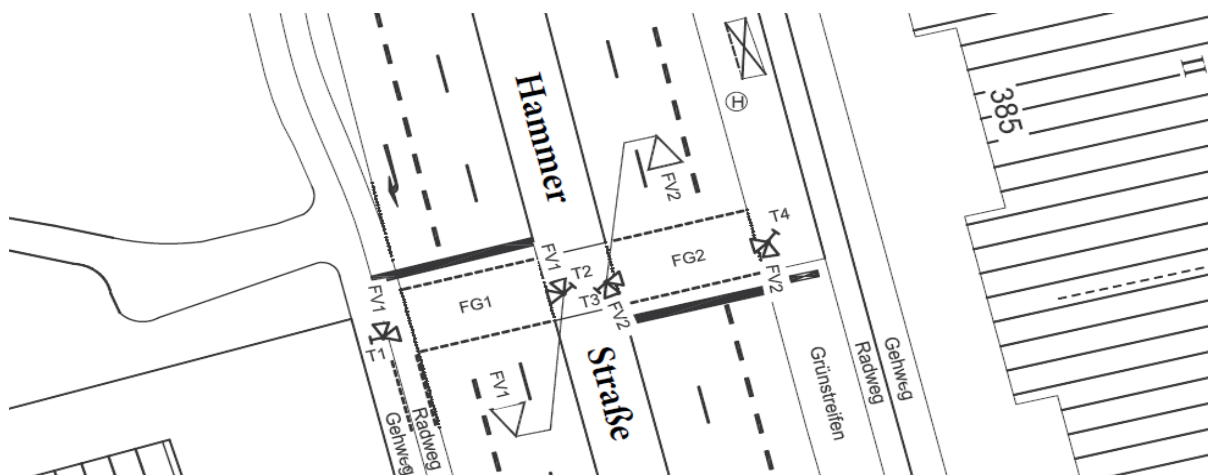


Abb.: Radfahrerführungen an der Fußgängerampel Hammer Straße / Alte Reitbahn

Unbestritten besteht das Ziel, eine selbsterklärende, klare und attraktive Radverkehrssignalisierung zu erhalten. Durch die konsequente Anwendung von möglichst wenigen unterschiedlichen Lösungen soll auch eine bessere Begreifbarkeit und Akzeptanz erreicht werden. Unterschiedliche Regelungen, wie z.B. an der Fußgängerampel Hammer Str./Alte Reitbahn in den beiden Fahrtrichtungen, sind aus heutiger Sicht kontraproduktiv.

Die gewählten Regelungen müssen aber unter dem Aspekt der Rechtssicherheit den Vorschriften und Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den anerkannten Regeln der Technik (Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA 2015) genügen. Grundsätzlich werden zwei Fälle unterschieden:

1. Den Radweg einschließendes Ampelsignal im Gehwegbereich

Bei einem unmittelbar an den Fahrbahnrand angrenzenden Radweg kann die Fußgängerampel für die Querung mit dem Mast nur vom Fahrbahnrand betrachtet hinter dem Radweg im Fußgängerbereich angebracht werden. Die Ampelregelung mit Grünlicht für Fußgänger schließt dann auch die Querung über den Radweg bis zum Gehweg bzw. dem Fußgängersignal mit ein. Radfahrern wird die Haltepflicht durch ein Kfz- oder Radsignal i.d.R. rechts vom Radweg und eine weiße Haltlinie auf dem Radweg vor der Fußgängerfurt angezeigt. Diese Regelungsform ist realisiert an den Fußgänger-LSA:

- Hammer Straße / Fehrbellinweg; stadtauswärtige Fahrtrichtung
- Hammer Straße / Alte Reitbahn; stadtauswärtige Fahrtrichtung

Auch wenn es sich um eine übersichtliche Situation mit geringem Fußgänger und Radverkehrsaufkommen handelt, besteht bei einem solchen Ausbau und Anordnung des Fußgängersignals verkehrsrechtlich kein Spielraum, die Haltepflicht für Radfahrer z.B. durch ein Schild „Radfahrer frei“ aufzuheben.

2. Fußgängerauftrittsfläche am Fahrbahnrand und abgesetztem Radweg

Sofern zwischen dem Fahrbahnrand und dem begleitenden Radweg eine sichere Auftrittsfläche (min. 1,5 Meter) für Fußgänger besteht und das Fußgängersignal für die Querung in dieser Auftrittsfläche angebracht ist, endet die über die Ampelregelung mit Grünlicht für Fußgänger gesicherte Führung am Fahrbahnrand bzw. am Fußgängersignal.

Ein an die Auftrittsfläche anschließender Radweg wird dann von Fußgängern außerhalb der Ampelregelung gequert. Hier hat - wie außerhalb von Kreuzungen auch - der Radfahrer auf dem Radweg als Sonderweg Vorrang und es gilt ansonsten §1 der Straßenverkehrsordnung „ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht“.

Diese Lösung gibt dem Radfahrer den größten Freiraum und stellt somit die optimalste Führungsform dar. Sie ist im Zuge Hammer Straße/ Westfalenstraße realisiert an den Fußgänger-LSA

Hammer Straße / Goebenstraße; beide Fahrrichtungen  
Hammer Straße / Burgstraße; beide Fahrrichtungen  
Hammer Straße / Kurze Straße; beide Fahrrichtungen  
Hammer Straße / Fehrbellinweg; stadteinwärtige Fahrrichtung  
Hammer Straße / Alte Reitbahn; stadteinwärtige Fahrrichtung  
Westfalenstraße / Burgwall; beide Fahrrichtungen  
Westfalenstraße / Friedhofstraße; beide Fahrrichtungen  
Westfalenstraße / Höhe Haus-Nr. 214; beide Fahrrichtungen

Es muss jedoch auch erwähnt werden, dass diese für Radfahrer der Hauptrichtung attraktive Lösung an Fußgängerampeln mit vermehrten Querungen von mobilitätseingeschränkten oder sehbehinderten Bürgern in der Kritik stehen und je nach Abwägungsergebnis nicht realisiert werden.

Weiterhin queren an Fußgängerampeln zusammen mit den Fußgängern häufig auch Radfahrer. Auch für diese Radfahrer endet mit der Auftrittfläche der über die Ampelregelung gesicherte Bereich. Zur Verdeutlichung wird i.d.R. noch ein kleines Verkehrszeichen VZ 205 „Vorfahrt gewähren“ in der Auftrittfläche vor dem straßenbegleitenden Radweg angebracht. Vordringlich bei schlechten Sichtbeziehungen können bei dieser Regelung Konflikte zwischen Radfahrern auftreten, wenn Radfahrer bei Grünlicht noch schnell die Straße queren wollen und den Vorrang der straßenbegleitenden Radfahrer nicht beachten.

Fazit:

Der historische Ausbau an der stadtauswärtigen Fahrtrichtung der Fußgängerampel Hammer Str./Alte Reitbahn entspricht dem Fall mit eingeschlossenem Radweg, bei dem die Haltepflicht für Radfahrer z.B. durch ein Schild „Radfahrer frei“ nicht aufgehoben werden kann.

Die Radfahrer Richtung Hiltrup von der Ampelsteuerung ausnehmen ist nur dann möglich, wenn durch bauliche Veränderungen (z.B. Anlegung einer Auftrittfläche in der Rechtsabbiegespur zur Trauttmansdorffstraße mit Verlagerung des Signalstandortes; abschnittsweise Ausweisung als kombiniertem Geh-/Radweg mit Umpflasterung) vorgenommen werden. Hierfür sind mindestens 10.000 € aufzuwenden. Die Verwaltung erarbeitet zurzeit ein Strukturkonzept für den Sportpark Berg Fidel, mit dem sich auch im Bereich der Fußgängerampel Veränderungen abzeichnen. Da nicht gesichert ist, dass Investitionen die jetzt für eine Befreiung der Radfahrer von der Signalsteuerung getätigt werden, vollständig in das Konzept übernommen werden können, sollte an dieser Stelle derzeit nichts verändert werden. Daher ist es sinnvoll, die wünschenswerte Herauslösung der Radfahrer Richtung Hiltrup aus der Ampelsteuerung in das Konzept des Sportparks Berg Fidel aufzunehmen.

i. V.

gez.

Schultheiß  
Stadtdirektor

Anlage: Antrag A-H/0002/2015 der CDU-Fraktion in der BV-Hiltrup